

**Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von
Geldansprüchen der Stadt Brühl
vom 28.06.2021**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916) und des § 12 Ziff. 2 und 5a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stundung von Geldforderungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf Stundung und Ratenzahlung bei Erschließungsbeiträgen gemäß §§ 127 ff. BBauG, Beiträgen nach § 8 KAG NRW, Stellplatzbeiträgen nach § 48 BauO NRW, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse gemäß §§ 8 und 10 KAG NRW. Bei Steuern und anderen als den in Satz 1 genannten Geldforderungen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bis zu 40.000 €, bei darüberhinausgehenden Beträgen vorbehaltlich der Entscheidung in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Brühl.

(2) Die Summe von Abs. 1 bestimmt sich nach dem gestellten Antrag.

(3) Stundungen, Ratenzahlungen dürfen längstens nur auf 3 Jahre befristet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Rates der Stadt Brühl.

(4) Betrifft der Stundungs- oder Ratenzahlungsantrag eine Geldforderung nach Abs. 1 Satz 1, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheiden, dass eine angemessene Anzahlung sofort fällig wird und für die Restsumme Ratenzahlungen bis

in Kraft am 09.07.2021

zu 36 Monatsraten eingeräumt werden.

(5) Für gestundete Abgaben (Steuern, Gebühren oder Beiträge) sowie sonstige Forderungen im Sinne des KAG NRW richtet sich die Verzinsung nach § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG NRW in Verbindung mit § 238 AO. Die übrigen Geldforderungen, insbesondere privatrechtliche Forderungen der Stadt Brühl, sind mit 3 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu verzinsen.

§ 2

Niederschlagung von Geldforderungen

Über Anträge auf Niederschlagung entscheidet bei Beträgen bis zu 30.000 € der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, bei darüberhinausgehenden Beträgen der Hauptausschuss des Rates der Stadt Brühl.

§ 3

Erlass von Geldforderungen

Über Anträge auf Erlass entscheidet bei Beträgen bis zu 10.000 € der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, bei darüberhinausgehenden Beträgen der Hauptausschuss des Rates der Stadt Brühl.

§ 4

Vergleichsbefugnis

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist befugt, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 € abzuschließen. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zum Abschluss von Vergleichen befugt, soweit diese Streitigkeiten nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Stadt Brühl vom 22.04.2002 außer Kraft.